
Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Der Landrat als
Gemeindeprüfungsamt**

AZ: 1460-01-15



Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Ückeritz

Stand:	15.05.2019
Rechtsgrundlagen:	§§ 4, 6, 7 KPG
Prüfer/in:	Frau Auras
Prüfungszeit:	März bis April (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsauftrag und -umfang.....	4
1.2 Örtliche Prüfung.....	4
2. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung.....	5
2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
2.1.1 Beschlussverfahren der Gemeindevertretung	5
2.1.2 Haushaltssatzung	5
2.1.3 Haushaltsplan, Teilhaushalte.....	5
2.2 Prüfungshandlungen.....	6
2.2.1 Vorläufige Haushaltsführung/ Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	6
2.2.2 Jahresabschlüsse	7
2.2.2.1 Form und Fristen.....	7
2.2.2.2 Plausibilitätsprüfung zw. Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung	8
2.2.2.3 Bilanz	
2.2.2.4 Ergebnisrechnung.....	8
2.2.2.5 Finanzrechnung	9
2.2.2.6 Behandlung der Ergebnisse.....	10
2.2.2.7 Rücklagenveränderung.....	11
2.2.3 Anhang, Anlagen	11
3. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	11
3.1 Ortsrecht.....	11
3.2 Freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.....	11
4. Städtebauliches Sondervermögen	12
5. Eigenbetrieb Kurverwaltung	12
6. Schlussbemerkung.....	13

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V)
KPG	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR-MV	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
RPA	Rechnungsprüfungsamt
o.g.	oben genannt
VV	Verwaltungsvorschriften
RL	Rücklage
JAB	Jahresabschluss
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VzÄ	Vollzeitäquivalent
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
EigVO M-V	Eigenbetriebsverordnung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag und -umfang

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald führte auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Abschnitt II §§ 4 und 6, vom 06. April 1993 (GVOBl. M-V, Seite 250), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Seite 687, 720), die überörtliche Prüfung durch.

Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2015. Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob:

1. die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften entspricht (Ordnungsprüfung) und
2. die Verwaltung der kommunalen Körperschaft sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Die Prüfung wurde im Zeitraum von März bis April durchgeführt.

Zur Prüfung lagen für die jeweiligen Haushaltsjahre vor:

- Haushaltssatzung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang
- Rechenschaftsbericht (ab 2014)

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen (z.B. Sitzungsprotokolle, Belege, Verträge usw.) wurden dem Gemeindeprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

Die Prüfung umfasste:

- a) Durchführung der örtlichen Prüfungen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Zeitraum 2012 bis 2015 (Jahresabschlüsse und sonstige Prüfungen)
- b) Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse (Prüfung des formellen Verfahrens)
- c) Beleg- und Verfahrensprüfung

Die Gemeinde Ückeritz gehört dem Amt Usedom-Süd an. Die durchschnittliche Einwohnerzahl in den geprüften 4 Jahren betrug 1010.

1.2 Örtliche Prüfung

Gemäß § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt den Gemeinden die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Gemeinden haben nach § 36 Abs.2 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss führt nach § 1 Abs. 4 KPG M-V die örtliche Prüfung durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, zu bedienen. Die Gemeinde Ückeritz hat keinen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Aufgaben wurden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, können sich der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt Dritter bedienen. Mit dem RPA Wolgast bestand bis zum Jahr 2015 ein Vertrag über die Durchführung der örtlichen Prüfung, aufgrund dessen die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ückeritz geprüft wurde.

Nach Kündigung des o.g. Vertrages wurde diese Dienstleistung durch die Firma Petersen & Co übernommen. Erstmals erfolgte die örtliche Prüfung durch diese Firma für den Jahresabschluss 2012. Die dem Gemeindeprüfungsamt vorliegenden Unterlagen enthielten die jährlichen Prüfungsberichte der o.g. Firma, sie waren allerdings nicht unterschrieben.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung regelt § 3 KPG M-V.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes hat selbst keine zusätzlichen Prüfungen in der Gemeinde vorgenommen.

Die überörtliche Kommunalprüfung bedient sich auch der Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung und baut auf diesen auf. Aus diesem Grund prüfen wir nicht allein, ob örtliche Prüfungen durchgeführt wurden (s. o.), sondern auch, ob die örtliche Prüfung der Gemeinde Ückeritz grundsätzlich ordnungsgemäß aufgebaut ist.

2. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung

2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

2.1.1 Beschlussverfahren der Gemeindevertretung

Zum Prüfungsumfang zählt ebenfalls die Prüfung des formalen Beschlussverfahrens der Gemeindevertretung. Hierbei werden die Organzuständigkeit, Fristen, Bekanntmachungsvorschriften u. ä. Gesichtspunkte berücksichtigt. Ebenfalls prüfen wir, in welchem Umfang Bestätigungs- oder Versagungsvermerke in der Kommune erteilt wurden.

2.1.2 Haushaltssatzung

Das Haushaltsaufstellungsverfahren ist eng durch formale Vorschriften ausgestaltet. Es gilt, zur ausreichenden Vorbereitung der politischen Entscheidungsebene und der Öffentlichkeit Fristen und Formen zu beachten.

Die folgende Übersicht stellt dar, in welcher Sitzung die Gemeindevertretung die jeweilige Haushaltssatzung beschlossen hat und wann diese satzungsgemäß auf der Internetseite des Amtes <http://www.amtusedom-sued.de> bekannt gemacht wurde.

Haushaltsjahr	Beschluss GV Genehmigung/Anzeige RAB	Bekanntgabe der Satzung
2012	26.04.2012 23.05.2012*	24.05.2012
2013	25.03.2013 14.05.2013**	23.05.2013
2014	14.05.2014 04.06.2014	04.06.2014
2015	24.02.2015 17.03.2015	17.03.2015

*keine Genehmigung VE

**keine Genehmigung Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

2.1.3 Haushaltsplan, Teilhaushalte

Neben der Haushaltssatzung sind insbesondere bei der Aufstellung des Haushaltsplans enge Vorgaben zur Gliederung, Darstellung der Produkte und der Zuordnung von Kostenpositionen zu beachten.

Der Haushalt der Gemeinde Ückeritz gliedert sich in zwei Teilhaushalte, was aufgrund der Gemeindegröße als völlig ausreichend erachtet wird (vgl. § 4 GemHVO-Doppik i.V.m. VV). Die Anzahl der Produkte erscheint jedoch in Anbetracht der darauf vorgenommenen Buchungen zu hoch.

Ergebnis- und Finanzhaushalt				
	2012	2013	2014	2015
1. Saldo der ord. Erträge u. Aufwendungen	3.700,00 €	100,00 €	40.900,00 €	147.900,00 €
2. Saldo Jahresergebnis (nach RL-Entn.)	3.700,00 €	100,00 €*	40.900,00 €	147.900,00 €
3. Saldo der ord. Ein- und Auszahlungen	57.800,00 €	55.600,00 €	164.400,00 €	-32.000,00 €
4. Saldo der Ein- u. Ausz. aus Invest.-tätigkeit	-186.500,00 €	-405.400,00 €	-150.400,00 €	-10.300,00 €
5. Saldo der Ein- u. Ausz. aus Finanz.-tätigkeit	-32.900,00 €	-33.500,00 €	-14.000,00 €	42.300,00 €
6. Kredite f. Invest./ Investitionsförd.-maßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7. Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	210.000,00 €	98.000,00 €**	94.800,00 €	100.700 €
9. Steuersätze				
Grundsteuer A	250%	250%	250%	300%
Grundsteuer B	325 %	325 %	325%	350%
Gewerbesteuer	350%	350%	350%	350%
Stellenplan	0 VzÄ	0 VzÄ	0 VzÄ	0 VzÄ
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Kurverwaltung				
Gewinn	121.000,00 €	118.000,00 €	135.000,00 €	212.000,00 €
Verlust	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mittelzu-/abfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	320.000,00 €	288.000,00 €	325.000,00 €	402.000,00 €
Mittelzu-/abfluss aus Investitionstätigkeit	-426.000,00 €	-185.000,00 €	-244.000,00 €	-597.000,00 €
Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit	-131.000,00 €	-125.000,00 €	-126.000,00 €	-115.000,00 €
Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbest	-237.000,00 €	-22.000,00 €	-45.000,00 €	-310.000,00 €
Gesamtbetrag Invest.kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	500.000,00 €**	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Höchstbetrag Kredite zur Liquid.-sicherung	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	250.000,00 €
Stellenplan	21,0 VzÄ	24,0 VzÄ	25,0 VzÄ	24,0 VzÄ

*in 2013 enthielt die veröffentlichte Haushaltssatzung keine RL-Entnahme, diese betrug jedoch 3.700,00 €

** keine Genehmigung durch RAB

2.2 Prüfungshandlungen

2.2.1 Vorläufige Haushaltsführung/ Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung sind grundsätzlich zu vermeiden, da insbesondere die Aufwendungen und Auszahlungen der Kommune ohne spezielle Legitimation durch den Souverän erfolgen. Aus diesem Grund unterliegt die vorläufige Haushaltsführung den besonderen Bestimmungen des § 49 KV M-V.

Der Übersicht unter Punkt 2.1.2. ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Ückeritz in keinem der geprüften Haushaltsjahre zu Jahresbeginn eine gültige Haushaltssatzung besaß. Während der vorläufigen Haushaltsführung sind vorrangig die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 KV M-V zu beachten. Dies wurde während der Prüfung nicht näher untersucht.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse enthielten zusätzlich die nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen.

Diese sind nach § 50 Abs. 1 KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Dazu ist es notwendig, die erforderlichen Beschlüsse des entsprechenden Gremiums vorab einzuholen.

2.2.2 Jahresabschlüsse

2.2.2.1 Form und Fristen

Auch die Aufstellung der Jahresabschlüsse unterliegt einer Vielzahl von Vorschriften zu Formvorgaben und Fristen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse richtet sich insbesondere nach der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Beschlüsse und der ordnungsgemäßen Bekanntgabe.

In den geprüften Unterlagen wurde noch der Begriff aus der Kameralistik „Jahresrechnung“ verwendet. Die Aufstellung des jährlichen Gesamtergebnisses der kommunalen doppischen Buchführung wird als „Jahresabschluss“ bezeichnet.

Nach § 60 Abs. 4 und 5 der KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Da die Einführung des NKHR mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen einherging, konnte auch die gesetzliche Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse aus § 60 Abs. 4 KV M-V nicht eingehalten werden.

	2012	2013	2014	2015
Abschließender Prüfungsvermerk des RP-Ausschusses	08.09.2016	08.09.2016	09.11.2017	09.11.2017
Bestätigungsvermerk	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
Feststellung durch die GV / Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters	28.02.2017	28.02.2017	29.11.2017	29.11.2017
Bekanntmachung des Jahresabschlusses	01.03.2017	01.03.2017	30.11.2017	30.11.2017

Aus dem § 60 KV M-V ableitend und gemäß der Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung i.d.F. v. 29.04.2011 hat die Vollständigkeitserklärung den Zweck, sicher zu stellen, dass dem RPA die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erteilt, die Bücher und Schriften sowie der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig vorgelegt werden, damit diese in ihrem Prüfungsurteil eine Aussage treffen können, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt, der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt. Eine Vollständigkeitserklärung entsprechend der Anlage 9 der Praxishilfe lag für keines der geprüften Haushaltsjahre vor.

Die Bilanz ist nach § 47 Abs. 3 GemHVO in Kontoform aufzustellen. Das bedeutet, Aktiva und Passiva sind voneinander getrennt, jedoch auf einem Blatt gegenüberzustellen. Entsprechend § 61 GemHVO i.V.m. der Nr. 36.1 der VV ist das in der Anlage 3 enthaltene Muster (Muster 15 für die Bilanz) verbindlich anzuwenden.

Laut eines Kommentars zu § 47 GemHVO-Doppik (Fandrich, Schartow, Sewing) und der Praxishilfe zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes wird es als notwendig erachtet, die Bilanz als formellen Abschluss der Buchführung durch den Bürgermeister zu unterzeichnen. Für den Rechenschaftsbericht ist dies entbehrlich. Dies wurde in der Gemeinde Ückeritz bisher nicht so gehandhabt, sollte aber zukünftig so umgesetzt werden.

Nach § 26 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Die Praxishilfe Jahresabschlussprüfung mit Stand vom 29.04.2011 sagt unter Gliederungspunkt 8.6 aus, dass der Bestätigungsvermerk in den abschließenden Prüfungsvermerk aufzunehmen ist. Dieser schließt den Prüfungsbericht ab. Der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss sind mit dem Prüfungsbericht fest zu verbinden. Demzufolge sollte der JAB in gebundener Form vorliegen. Für die Eröffnungsbilanz erfolgte dies.

2.2.2.2 Plausibilitätsprüfung zw. Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung

Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung stehen miteinander in Abhängigkeit, bzw. bauen aufeinander auf. Die Plausibilitätsprüfung ist daher ein geeignetes Instrument, Unstimmigkeiten, Übertragungs- oder Systemfehler aufzudecken. Hierzu werden beispielsweise die Darstellungen des Mittelflusses im Kreditwesen, der Veränderungen der liquiden Mittel oder der durchlaufende Mittel in den verschiedenen Dokumentationen geprüft. Die Prüfung ergab hierzu keine gravierenden Feststellungen.

2.2.2.3 Bilanz

Die formale Bilanzprüfung beschränkt sich zunächst auf die Übereinstimmung von Aktiva und Passiva sowie die Einhaltung der Bilanzidentität.

	Eigenkapital	Entwicklung
EÖB	6.841.877,51 €	-
JAB 2012	7.208.947,99 €	+367.070,48 €
JAB 2013	7.491.120,31 €	+282.172,32 €
JAB 2014	7.765.200,18 €	+274.079,87 €
JAB 2015	8.194.517,59 €	+429.317,41 €

Die kontinuierliche Erhöhung des Eigenkapitals resultierte aus den durchweg positiven Ergebnissen. Darüber hinaus erfolgten Zuführungen in die Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen.

In der Bilanz nicht sichtbar, jedoch in der Haushaltsführung genutzt werden die (Hilfs-) Produkte 61800 und 61999, die laut verbindlich vorgeschriebenen Produktrahmenplan des Landes nicht existieren.

Dies gilt gleichermaßen für das Konto 37000097 (sonstige Verbindlichkeiten außerhalb der Bereichsabgrenzung). Hier gilt, dass der Kontenrahmen hinsichtlich der Kontenklassen 0 bis einschließlich 7 sowie die darunter aufgeführten Kontengruppen und Kontenarten (Dreisteller) verbindlich vorgeschrieben sind. Den Dreisteller 370 kennt der landeseinheitliche Kontenrahmenplan nicht.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden neben den passiven für Grabnutzungsentgelte nur in sehr geringfügigem Umfang gebildet. Es wird darauf hingewiesen, dass seit der Novellierung der GemHVO im Jahr 2016 auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden kann, wenn der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 € beträgt und eine unterlassenen Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst.

2.2.2.4 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen der geprüften Haushaltsjahre wiesen folgende Erträge und Aufwendungen aus:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
10. Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.089.799,55 €	1.216.619,20 €	1.219.099,23 €	1.248.495,68 €
19. Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.010.409,07 €	1.176.059,06 €	1.223.532,63 €	1.242.451,80 €
20. Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	79.390,48 €	40.560,14 €	-4.433,40 €	6.043,88 €
23. Finanzergebnis	255.367,84 €	232.204,02 €	254.071,45 €	406.952,62 €
24. Ordentliches Ergebnis	334.758,32 €	272.764,16 €	249.638,05 €	412.996,50 €
27. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28. Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) vor Veränderung der Rücklagen	334.758,32 €	272.764,16 €	249.638,05 €	412.996,50 €
29. Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30. Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	334.758,32 €	272.764,16 €	249.638,05 €	412.996,50 €
32. Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
33. Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
34. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	334.758,32 €	272.764,16 €	249.638,05 €	412.996,50 €
35. Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
36. Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
37. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	334.758,32 €	272.764,16 €	249.638,05 €	412.996,50 €
38. Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nr. 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	0,00 €	334.758,32 €	607.522,48 €	857.160,53 €
39. Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nr. 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr	334.758,32 €	607.522,48 €	857.160,53 €	1.270.157,03 €

(Verkürzte Darstellung - in Anlehnung an amtliches Muster)

2.2.2.5 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist im Prüfungszeitraum folgende Einträge auf:

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
10. Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	940.532,43 €	1.084.639,93 €	1.027.329,38 €	1.091.001,35 €
17. Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	719.912,70 €	912.939,11 €	875.548,48 €	979.083,79 €
18. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	220.619,73 €	171.700,82 €	151.780,90 €	111.917,56 €
21. Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	12.326,85 €	-3.924,00 €	-1.271,42 €	47.975,80 €
22. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	232.946,58 €	167.776,82 €	150.509,48 €	159.893,36 €
25. Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26. Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	232.946,58 €	167.776,82 €	150.509,48 €	159.893,36 €
34. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	112.845,16 €	242.178,63 €	276.301,17 €	130.391,73 €
40. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	232.807,81 €	401.562,66 €	536.645,65 €	40.325,48 €
41. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-119.962,65 €	-159.384,03 €	-260.344,48 €	90.066,25 €

42. Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	112.983,93 €	8.392,79 €	-109.835,00 €	249.959,61 €
45. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-32.708,31 €	-33.345,55 €	-34.026,05 €	-37.254,73 €
46. Zunahme der Verbindlichkeiten gegen- über dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungs- fähigkeit	87.798,77 €	997.777,69 €	966.946,60 €	179.931,66 €
47. Abnahme der Verbindlichkeiten gegen- über dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	87.798,77 €	997.777,69 €	966.946,60 €	179.931,66 €
48. Veränderungen der VB ggü. dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
49. Abnahme der Forderungen ggü. dem Amt aus Zahlungsmittelbestand	0,00 €	33.310,99 €	145.826,52 €	0,00 €
50. Zunahme der Forderungen ggü. dem aus dem Zahlungsmittelbestand	75.915,53 €	0,00 €	0,00 €	212.704,88 €
51. Veränderungen der Forderungen ggü. dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	-75.915,53 €	33.310,99 €	145.826,52 €	-212.704,88 €
52. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-108.623,84 €	-34,56 €	111.800,47 €	-249.959,61 €
55. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	-4.360,09 €	-8.358,23 €	-1.965,47 €	0,00 €
56. Kontrollrechnung (Summe der Nummern 42, 52 und 55)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

(Verkürzte Darstellung - in Anlehnung an amtliches Muster)

Wesentliche Abweichungen zwischen Plan und Ist sowie im Jahresvergleich wurden ausführlich im Anhang erläutert.

2.2.2.6 Behandlung der Ergebnisse

Die Behandlung der Ergebnisse dokumentiert im Mehrjahresvergleich, ob und inwieweit die Kommune im Jahreswechsel insbesondere mit Überschüssen oder Fehlbeträgen umgeht.

Soweit im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 prüfungsseitig Anmerkungen und Hinweise zu geben waren, werden diese im Folgenden dargestellt.

Im Prüfungszeitraum schlossen alle Haushaltsjahre jeweils mit Überschüssen ab.

Laut RUBIKON ist die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert.

Ergebnisrechnung	2012	2013	2014	2015
Plan	3.700,00 €	3.800,00 €	40.900,00 €	147.900,00 €
Jahresergebnis	334.758,32 €	272.764,16 €	249.638,05 €	412.996,50 €

Finanzrechnung	2012	2013	2014	2015
Ordentliches Ergebnis				
Plan	57.800,00 €	55.600,00 €	164.400,00 €	-32.000,00 €
Jahresergebnis	232.946,58 €	167.776,82 €	150.509,48 €	159.893,36 €
Ergebnis Investitionstätigkeit				
Plan	-186.500,00 €	-405.400,00 €	-150.400,00 €	-10.300,00 €
Jahresergebnis	-119.962,65 €	-159.384,03 €	-260.344,48 €	90.066,25 €
Ergebnis Finanzierungstätigkeit				
Plan	-32.900,00 €	-33.500,00 €	-14.000,00 €	42.300,00 €
Jahresergebnis	-32.708,31 €	-33.345,55 €	111.800,47 €	-249.959,61 €

2.2.2.7 Rücklagenveränderung

Wir prüften, ob und in welchem Umfang sich die Rücklagen im Prüfungszeitraum veränderten. Hierbei war wichtig, ob die Veränderungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfolgten.

Eine Rücklagenbildung erfolgte im Prüfungszeitraum nicht.

2.2.3 Anhang, Anlagen

Bestandteil der Prüfung war weiterhin die Betrachtung des Anhangs und der Anlagen zu den Jahresabschlüssen.

Der Anhang enthielt die nach § 48 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben und darüberhinaus eine Aufstellung über erhaltene Spenden. Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde der erforderliche Rechenschaftsbericht erstellt, aus dem alle wesentlichen Erläuterungen hervorgingen.

Die Anlagen nach GemHVO-Doppik waren vorhanden.

3. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Prüfung der Organisations- und Wirtschaftlichkeit betrachtet zum einen die Kommune in ihrer Aufbau- und Ablauforganisation als Einheit sowie dem Führungsaufbau und zum anderen die wesentlichen Säulen der Verwaltung. Dazu zählen neben der Personal- und Sachmittelbewirtschaftung ebenfalls Aspekte wie das Beteiligungsmanagement.

3.1 Ortsrecht

Auf der Homepage des Amtes Usedom Süd werden sämtliche örtliche Regelungen, u.a. auch der Gemeinde Ückeritz, zu deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Es war festzustellen, dass die Gemeinde diese in vielen Fällen bereits sehr lange gelten und möglicherweise einer Überarbeitung/ Anpassung bedürfen. Dazu gehört u.a die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass, die bereits aus dem Jahre 1999 stammt. Mehrere Gebührensatzungen/ Entgeltordnungen stammen bereits aus den Jahren 2005 bis 2007.

Winterdienstleistungen erbrachte im Zeitraum 2011 bis 2016 ein ortsansässiges Landwirtschaftsunternehmen. Die Gemeinde fasste den Beschluss zur Vergabe des Winterdienstes an diese Firma am 01.02.2011. Die Vereinbarung wurde am 29.03.2011 vom Leiter des Landwirtschaftsbetriebes sowie vom Bürgermeister allein unterzeichnet. Aufgrund der Größenordnungen, die in 2012 und 2013 abgerechnet wurden, war laut Hauptsatzung nicht allein die Unterschrift des Bürgermeisters ausreichend. Es fehlte die zweite Unterschrift und das Dienstsiegel.

Nach Zeitablauf des Vertrages erfolgte die Neuausschreibung dieser Leistung. Von den drei angeschriebenen Firmen beteiligte sich nur eine mit einem Angebot, die dann auch den Zuschlag durch die Gemeindevertretung auf der Sitzung am 27.10.2016 erhielt. Ein unterzeichnetes Vertragsexemplar lag nicht vor.

3.2 Freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung

Jede Kommune ist gehalten, das kommunale Zusammenleben nicht nur zu organisieren und zu gewährleisten, sondern gerade auch durch sog. Freiwillige Leistungen, d. h. ohne Rechtsverpflichtung, auszugestalten und wertvolle kommunale Angebote im sozialen Zusammenleben zur Verfügung zu stellen. Diese freiwilligen Leistungen stehen gerade bei eingeschränkten finanziellen Mitteln im stetigen Widerspruch zu einer sparsamen Haushaltsführung. Aufgabe der Kommune ist es daher, hier einen ausgewogenen Weg zwischen Sparsamkeit und notwendiger Ausgestaltung der freiwilligen Leistungen zu finden.

Die Ansätze waren in diesem Bereich im Vergleich zu den Haushaltsansätzen insgesamt gering bemessen. Sie enthielten nicht immer Ausgaben, die unter freiwilligen Aufgaben der Gemeinde zu subsumieren wären, wurden jedoch aufgrund von Unwesentlichkeit nicht näher betrachtet.

4. Städtebauliches Sondervermögen

Für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen ist nach § 64 Abs. 2 KV M-V eine Sonderrechnung zu führen.

Das Sanierungsgebiet in der Gemeinde Ückeritz umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile im Ortskern und trägt die Bezeichnung „Ortsmitte“. Als Sanierungsträger wurde die BIG Städtebau GmbH Neubrandenburg vertraglich gebunden.

Der Haushalt des Sondervermögens wird wie der gemeindliche Haushalt nach den Regeln der doppischen Buchführung bewirtschaftet.

Hilfestellung gab sowohl bei der Erstellung der Haushaltssatzungen 2014 und 2015 als auch der unterjährigen Verbuchung 2013 die Firma NKHR-Kommunalberatung Rostock. Für die nachfolgenden Abschlüsse übernahm diese Aufgabe die Firma Petersen und Co. Diese nahm im Anschluss auch die Prüfung des Jahresabschlusses vor, was dem § 2 Abs. 7 des KPG M-V widerspricht, wonach als sachverständiger Dritter nicht tätig werden darf, wer u.a. an der Aufstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt hat.

Die Haushaltssatzungen des SSV wurden ab dem HHJ 2013 eigenständig aufgestellt und beschlossen. 2012 enthielt die gemeindliche Haushaltssatzung diesen als gesonderten Abschnitt. Die Bekanntmachungen erfolgten über die Internetseite des Amtes und wurden somit rechtskräftig, allerdings in keinem Jahr zu Beginn des Haushaltsjahres.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse nahm die Firma Petersen und Co. vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Punkt 1.2. - örtliche Prüfung verwiesen.

Die Prüfungen ergaben jeweils keine wesentlichen Feststellungen, so dass in allen Fällen uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt wurden. Den Prüfungsergebnissen schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes ohne weitere Prüfungshandlungen an.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Ergebnisse und die Entlastung des Bürgermeisters wurden gefasst. Der Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung lag vor.

Die Prüfungshandlungen im Rahmen der überörtlichen Prüfung beschränkten sich neben den dargestellten formellen Prüfungen darauf, ob sich die Bilanzbuchungen des SSV spiegelbildlich in der Bilanz des Kernhaushaltes wieder finden.

5. Eigenbetrieb Kurverwaltung

Der Eigenbetrieb Kurverwaltung wurde am 01.01.1991 errichtet, seine Aufgabe besteht in der Durchführung der mit dem Fremdenverkehr verbundenen Tätigkeiten und der sich daraus ableitenden Rechte und Pflichten.

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes wurden zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde beschlossen und anschließend öffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgte jeweils durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern entsprechend Abschnitt III - Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe - mit der Prüfung beauftragt wurden. Es ergaben sich hier keine Beanstandungen, so dass uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt wurden.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung der Betriebsleitung erfolgten durch die Gemeindevertretung, allerdings in nur einem Beschluss. In 2013 erfolgte lediglich

die Feststellung des Jahresabschlusses, nicht aber die Entlastung der Betriebsleitung. Gemäß § 40 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung hat die Entlastung in einem gesonderten Beschluss zu erfolgen. Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Jahre 2013 bis 2015 erfolgte auf der Internetseite des Amtes. Für das Haushaltsjahr 2012 wurde die Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 02/2014 vorgenommen.

In allen geprüften Haushaltsjahren erfolgte die Feststellung der Jahresabschlüsse durch die Gemeindevertretung entgegen der Regelung aus § 40 Abs.1 EigVO auch erst nach Ablauf des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahres.

	2012	2013	2014	2015
Plan	+121.000,00 €	+118.000,00 €	+135.000,00 €	+212.000,00 €
Ergebnis	+259.714,99 €	+237.806,02 €	+255.759,87 €	+408.288,82 €

Die geplanten Überschüsse konnten in der Haushaltsdurchführung bei Weitem überboten werden. Von den Ergebnissen wurden in den Jahren 2013 bis 2015 Ausschüttungen an die Gemeinde vorgenommen, der Rest floss in die Rücklagen der Kurverwaltung.

Die letzte Sitzung des Eigenbetriebsausschusses fand am 10.05.2017 statt. Laut Bürgerinformationssystem ist er seither inaktiv. Nach Informationen der Verwaltung existiert dieser Ausschuss tatsächlich nicht mehr, es erfolgte im Dezember 2018 eine Aufgabenübertragung an den Hauptausschuss bzw. an die Gemeindevertretung. Die hierzu erforderlichen Hauptsatzungsänderungen wurden vorgenommen, jedoch fand noch keine Bekanntmachung dieser statt. Auch die Eigenbetriebssatzung gilt nach wie vor in unveränderter Form auf dem Stand vom 27.09.2016. Der Prozess sollte vorangetrieben werden, um wieder Rechtssicherheit herzustellen.

(Anmerkung: nach Abschluss der Prüfung erfolgte die Bekanntmachung o.g.Satzungen)

6. Schlussbemerkung

Abschließend stellt das Gemeindeprüfungsamt fest, dass im Prüfungszeitraum keine wesentlichen Feststellungen getroffen werden konnten. Aufgezeigte Mängel betrafen überwiegend Formvorschriften, die in der Zukunft beachtet werden sollten.

Das Ergebnis der Prüfung in Form des vorliegenden Berichtes wird entsprechend § 9 Abs.1 KPG M-V mit der kommunalen Körperschaft ausgewertet. Darüberhinaus ist es der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Anklam, den 14.06.2019

Im Auftrag

Gercke

Amtsleiterin



Verteiler:

Herrn Axel Kindler, Bürgermeister der Gemeinde Ückeritz

Herrn René Bergmann, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Usedom-Süd

Herrn Michael Sack, Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Frau Kerstin Ring, Leiterin der Stabsstelle Kommunalaufsicht und Kreistagsbüro

Herrn Robert Praefcke, Sachgebietsleiter Kommunalaufsicht

